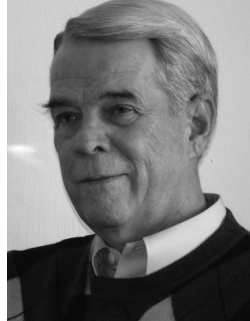


Aktuelle Fragen des Administrativmassnahmenrechts: Zwischen Warnungs- und Sicherungsentzug



René Schaffhauser*

Können kann befreien.

Der Beitrag zeigt wichtige Charakteristika des Warnungs- und des Sicherungsentzugs auf. Daraus ergeben sich recht klare Regeln über das Vorgehen, das zu beachten ist, wenn eine dieser Massnahmen in Frage steht oder ausgesprochen wird. Anschliessend wird anhand einiger Beispiele der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgezeigt, dass und in welcher Weise in den kantonalen Verfahren immer wieder gegen diese elementaren Regeln verstossen wird.

Inhalt

- I. Basics zum Warnungs- und zum Sicherungsentzug
 1. Zum Warnungsentzugsverfahren
 2. Zum Sicherungsentzugsverfahren
- II. Beispiele von Fehlverhalten in der jüngsten Rechtsprechung
 1. Kein Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerde gegen Warnungsentzug
 2. Anordnung einer verkehrspsychiatrischen Begutachtung
 3. Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung
 4. Anordnung einer psychologischen Eignungsuntersuchung/Aufschiebende Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde
 5. Sicherungsentzug des Führerausweises D wegen Diabetes

I. Basics zum Warnungs- und zum Sicherungsentzug

1. Zum Warnungsentzugsverfahren

Ein *Warnungsentzug* wird grundsätzlich dann erlassen, wenn ein Fahrzeuglenker, über dessen Fahreignung und Fahrkompetenz (dazu Art. 14 SVG) keine Zweifel bestehen, eine Verkehrsregelverletzung begangen hat, die nicht im Ordnungsbussenverfahren oder mit einer Verwarnung geahndet wird. Typisches Beispiel ist etwa das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 20 km/h.

Der Warnungsentzug ist eine der Strafe zwar ähnliche, aber von dieser unabhängige Massnahme der Verwaltung mit *präventivem Charakter*; er soll den davon Betroffenen ermahnen, sich in Zukunft verkehrsregelkonform zu verhalten.

* Prof. em. Dr. Dr. h.c. RENÉ SCHAFFHAUSER, emeritierter Titularprofessor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, Mitglied des Academic Advisory Board des Institute for European Traffic Law, Luxemburg, Herausgeber des Jahrbuchs zum Strassenverkehrsrecht, Verantwortlicher von «StrassenverkehrsrechtPraxis Online» (WEKA), Konsulent der Anwaltskanzlei Dähler & Lippuner, St. Gallen. – Referat anlässlich der 3. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht, 7. Oktober 2014. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

Steht ein Warnungsentzug in Frage, hat die Verwaltung, die für die Erteilung und den Entzug der Ausweise zuständig ist (Art. 22 Abs. 1 SVG), gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich das rechtskräftige Strafurteil abzuwarten, bevor sie eine Entzugsverfügung ausspricht. Damit soll vermieden werden, dass anlässlich eines Delikts zwei staatliche Behörden sich widersprechende Beurteilungen vornehmen (indem etwa der Strafrichter davon ausgeht, die Geschwindigkeitsmessung sei wegen eines gravierenden Messfehlers ungültig, die Verwaltung aber trotzdem einen Warnungsentzug ausspricht). Dabei geht es um die *Einheit der Rechtsordnung*. Hat der *Strafrichter* ein Urteil bzw. einen Strafbefehl erlassen, muss sich der Betroffene dagegen zur Wehr setzen, wenn er die Meinung vertritt, es sei z.B. der Sachverhalt unrichtig erhoben worden.

Tritt das Strafurteil bzw. der Strafbefehl in Rechtskraft, wird dieses Dokument der Verwaltung übermittelt. Die Verwaltung wird nun ein Warnungsentzugsverfahren einleiten. Erlässt sie eine Verfügung (z.B. Warnungsentzug für 3 Monate), kann sich der Betroffene auch dagegen mit einem Rechtsmittel zur Wehr setzen. Er kann aber – wie eben gezeigt – grundsätzlich den vom Strafrichter ermittelten Sachverhalt nicht mehr thematisieren.

Die Verfügung der Verwaltungsbehörde hat grundsätzlich *aufschiebende Wirkung*, was bedeutet, dass sie erst dann vollzogen werden kann, wenn die Verfügung in Rechtskraft getreten ist. Um einen Warnungsentzug zu vollziehen, ist mithin zunächst ein rechtskräftiges Strafurteil und anschliessend eine rechtskräftige Verfügung bzw. ein solches Urteil abzuwarten.

Würde keine rechtskräftige Verfügung abgewartet, könnte sich die Situation ergeben, dass der Betroffene seinen Warnungsentzug bereits angetreten oder gar absolviert hat – und anschliessend könnte gerichtlich festgestellt

werden, dass der Warnungsentzug zu Unrecht ausgesprochen wurde. Daher sind diese Regeln grundsätzlich strikt zu beachten.

Exkurs: Dabei nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Kauf, dass seit Begehung des Verkehrsdelikts bis zum Antritt des Entzugs sehr lange Zeit vergehen kann – über 5 Jahre betrachtet die Rechtsprechung noch als unbedenklich. Das bedeutet z.B., dass ein Lenker, der mit 19 Jahren ein solches Delikt begeht, mit 24 Jahren – und nach 5 Jahren Fahren, ohne ein weiteres Mal auffällig zu werden – seinen Warnungsentzug «abzusitzen» hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Behörden dabei den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist offensichtlich verletzt haben (vgl. z.B. Urteil 1C_602/2013 vom 11.12.2013 E. 2.3: «Der Argumentation der Vorinstanz kann insoweit gefolgt werden, als der vorliegende Fall weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht komplex ist und somit bei einer Verfahrensdauer von insgesamt über 5½ Jahren offensichtlich eine Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist vorliegt. Immerhin kann nach der Rechtsprechung trotz der langen Verfahrensdauer mit dem Führerausweisentzug eine erzieherische Wirkung erreicht werden ...»). Dabei erscheint es als völlig offensichtlich, dass – entgegen der Meinung des Bundesgerichts – ein solcher Vollzug keinerlei spezialpräventive Wirkung mehr haben kann, sondern einzig noch als Schikane empfunden wird. – Im Gegensatz dazu legt die überwiegende deutsche obergerichtliche Rechtsprechung bei der Aussprechung eines Fahrverbots – das als Denkkzettel- und Besinnungsmassnahme ebenfalls in erster Linie eine Erziehungsfunktion hat – eine 2-Jahres-Grenze fest. Ist diese überschritten, wird kein Fahrverbot mehr ausgesprochen (vgl. z.B. OLG Zweibrücken, 30.05.2014, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2014, 479 ff.).

2. Zum Sicherungsentzugsverfahren

Der Sicherungsentzug des Führerausweises stellt – im Gegensatz zum Warnungsentzug – keine Denkkzettel- und Besinnungsmassnahme dar, sondern hat ausschliesslich die *Verkehrssicherheit* im Fokus. Menschen, die aufgrund verschiedenster Faktoren als besonderes Risiko für den Fahrverkehr erscheinen, sollen davon ausgeschlossen werden. Dazu gehören etwa Menschen, die an Krankheiten, Gebrechen oder Süchten leiden, sofern diese das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigen (Art. 14 Abs. 2 lit. b und c SVG). Dazu zählen etwa Menschen, die dem Alkohol – sehr vereinfacht formuliert – so zugetan sind, dass sie Trinken und Fahren nicht mehr trennen können, oder die so drogenabhängig sind, dass eine besondere Gefahr besteht, dass sie unter dem Einfluss von psychotropen Substanzen – die zu einer verzerrten Wahrnehmung der Wirklichkeit führen – ein Fahrzeug führen, auch Menschen, die gewisse körperliche

oder psychische Besonderheiten aufweisen, die ein sicheres Führen eines Motorfahrzeugs verunmöglichen. Im Weiteren nennt Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG charakterliche Mängel als Grund für einen Sicherungsentzug: Wer durch sein Verkehrsverhalten dokumentiert, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die wichtigen, sicherheitsrelevanten Verkehrsregeln zu halten, ist ebenfalls vom motorisierten Strassenverkehr fernzuhalten.

Diese letztgenannte Kategorie von Eignungsmängeln ist mit der Revision des SVG vom 14. Dezember 2001, in Kraft getreten 2005, teilweise dadurch «aufgefangen» worden, dass *gesetzlich festgelegte Sicherungsentzüge* dann greifen, wenn – wie in Art. 16b Abs. 2 lit. e und Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG – innerhalb einer bestimmten Zeit mehrere wenigstens mittelschwere Widerhandlungen begangen wurden. Darauf wird im Folgenden nicht weiter eingetreten.

Steht die Fahreignung und damit ein Sicherungsentzug in Frage, braucht – im Gegensatz zum Warnungsentzug – *kein Verschulden des Fahrzeuglenkers* nachgewiesen zu werden. Es wird damit auch keine Verkehrsregelverletzung vorausgesetzt. Hinweise auf mögliche Eignungsmängel brauchen sich mithin nicht aus dem Fahrverhalten zu ergeben. Der Bericht eines Arztes, wonach sein Patient, ein Motorfahrzeuglenker, an einer schweren Schizophrenie leidet oder in hohem Masse kokainabhängig ist, wird der Verwaltung Anlass dafür sein, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten (zur ärztlichen Meldung vgl. Art. 15d Abs. 1 lit. e und Abs. 3 SVG).

Bestehen solche Zweifel an der Fahreignung, wird die betroffene Person einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (vgl. dazu Art. 15d Abs. 1 SVG). In dieser Situation drängt es sich in aller Regel auf, den *Führerausweis vorsorglich zu entziehen*. Wenn aufgrund konkreter Hinweise ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen, soll die betroffene Person nicht weiter am motorisierten Verkehr teilnehmen dürfen; sie könnte ein übergrosses Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen (Art. 30 VZV).

Wird der Führerausweis aufgrund ernsthafter Bedenken an der Fahreignung vorsorglich entzogen, ist es angebracht, einer allfälligen Beschwerde *die aufschiebende Wirkung zu entziehen*. Dies bedeutet, dass, falls die davon betroffene Person gegen den vorsorglichen Entzug ein Rechtsmittel ergreift, sie damit den Führerausweis nicht wieder erhält.

Da ein Sicherungsentzug des Führerausweises einen tiefen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen darstellt, ist eine *eingehende und sorgfältige Untersuchung der Fahreignung* vorzunehmen.

Ein Sicherungsentzug ist grundsätzlich auf *unbestimmte Zeit* auszusprechen; die davon betroffene Person soll erst dann wieder zugelassen werden, wenn sie wieder als geeignet erscheint. Weil ein Eignungsmangel sich in aller

Regel nicht mit der Zeit von selbst «auswächst», wird eine Mindestentzugsdauer angesetzt und dem Betroffenen in der Entzugsverfügung vorgegeben, unter welchen Voraussetzungen er nach Ablauf der Mindestentzugsdauer wieder zum motorisierten Verkehr zugelassen wird (z.B. eine mindestens einjährige kontrollierte Alkoholabstinenz und vor der Wiedermalassung eine verkehrsmedizinische Untersuchung, welche bestätigt, dass der Eignungsmangel behoben ist).

II. Beispiele von Fehlverhalten in der jüngsten Rechtsprechung

Im Folgenden wird anhand einiger Beispiele aufgezeigt, dass und wie diese elementaren Regeln immer wieder missachtet werden. Die Beispiele entstammen alle der bundesgerichtlichen Rechtsprechung des Jahres 2014. Wie bei den Verkehrsdelikten ist auch hier mit einer erheblichen Dunkelziffer zu rechnen, mit Verfügungen und Entscheiden also, die nicht den Weg bis ans Bundesgericht geschafft und in keine Publikationsform Eingang gefunden haben.

1. Kein Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerde gegen Warnungsentzug (Urteil 1C_331/2014 vom 28.08.2014)

Kurzdarstellung

X lenkte am 19.02.2014 einen Pw mit einer BAK von mind. 1,42‰. Am 23.04.2014 verfügte das SVA Schwyz gegen X einen «administrativen Führerausweisentzug» für 12 Monate und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Am 13.05.2014 erhob X Beschwerde beim VerwGer SZ; sie beantragte neben der Aufhebung des Administrativentscheids u.a. die unverzügliche Herausgabe des ihr am 19.02.2014 polizeilich abgenommenen Führerausweises und – eventualiter – die Sistierung des Administrativverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen konnexen Strafurteils.

Mit Zwischenbescheid vom 27.05.2014 verfügte der Einzelrichter des VerwGer, die aufschiebende Wirkung der hängigen Beschwerde werde nicht wiederhergestellt, das Begehren um Aushändigung des Führerausweises werde abgewiesen. Das BGer heisst eine von X am 27.06.2014 dagegen eingereichte Beschwerde gut.

Die Vi verweist auf den erheblichen Ermessensspielraum des Richters beim Entscheid über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung. X sei bereits im Februar 2008 iaZ gefahren (1,2‰), was einen Führerausweisentzug von 4 Monaten zur Folge hatte. Die strafrechtliche Beurteilung sei nicht abzuwarten. Bei einer Interessenabwägung wür-

den die Gründe, welche für eine sofortige Vollstreckbarkeit sprechen, überwiegen.

Das BGer legt die Grundsätze dar, die bei Sicherungsentzugs- und bei Warnungsentzugsverfahren gelten. Erweckt die Anlasstat keine ernsthaften Zweifel an der Fahreignung und steht damit ein Warnungsentzug zur Diskussion, wird i.d.R. das Strafverfahren abgewartet, bevor das Warnungsentzugsverfahren weitergeführt wird. Der Ausweis wird dem Lenker bis zu dessen rechtskräftiger Verurteilung belassen und der Entzug erst im Anschluss daran vollstreckt.

Nach der Praxis des BGer kann eine Verletzung der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV (und eine Vereitelung des materiellen Bundesrechts) insbesondere bei sachlich unbegründeter Verweigerung der aufschiebenden Wirkung im kt. Beschwerdeverfahren gegen SVG-Administrativmassnahmen vorliegen. Wenn kt. Instanzen die Ansicht vertreten, das öffentliche Interesse am Schutz der Verkehrssicherheit erfordere einen sofortigen Vollzug der Massnahme, ist an den Nachweis dieses Interesses ein strenger Massstab anzulegen, denn die Verweigerung des vorsorglichen Rechtsschutzes tangiert die Wirksamkeit des Rechtsweges und kann den Verfahrensausgang präjudizieren (Urteil 1C_35/2014 vom 28.03.2014 E. 5.1f.).

Das BGer legt dar, dass die Vi keine ernsthafte Gefahr für die Verkehrssicherheit dartut. Durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung im bereits eingeleiteten Administrativverfahren wird der jedem Betroffenen gesetzlich und von Verfassungs wegen zustehende Rechtsschutz (Art. 29a BV, Art. 24 Abs. 1 SVG, Art 106 Abs. 2 SVG) unterlaufen, indem die streitige Massnahme vollzogen werden könnte, noch bevor im hängigen Beschwerdeverfahren über ihre Rechtmässigkeit entschieden wurde. Falls X obsiegt, könnte der bis anhin (ganz oder teilweise) vollzogene Warnungsentzug nachträglich nicht mehr ungeschehen gemacht werden.

Der prozessleitende Entscheid ist bundesrechtswidrig. Soweit Art. 98 BGG überhaupt anwendbar erscheint, liegt auch eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Rechtsweggarantie, Willkürverbot) vor.

Fazit

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Warnungsentzug – der zudem vor der Durchführung des Strafverfahrens ausgesprochen wird – ist bundesrechts- und allenfalls verfassungswidrig.

2. Anordnung einer verkehrspsychiatrischen Begutachtung (Urteil 1C_748/2013 vom 16.01.2014)

Kurzdarstellung

Gemäss einem Polizeirapport vom 10.06.2012 meldete Y in dieser Nacht um 03.28 der Polizei, sie habe von ihrer Kollegin X ein SMS mit einer Suizidandrohung erhalten. In der Wohnung brenne zwar Licht, doch reagiere X nicht auf Klingeln. Y befürchte, X könne sich etwas angetan haben. Die Polizei gelangte durch eine offene Balkontüre in die Wohnung, wo sie die auf dem Sofa schlafende X weckte. X gab an, sie leide wegen der Wechseljahre an Stimmungsschwankungen und leicht depressiven Verstimmungen, sie habe 8 Hormontabletten genommen, um sich zu beruhigen; die Suizidandrohung habe sie nicht ernst gemeint. Ein Atem-Alkoholtest ergab eine BAK von 1,2‰. Nach Einschätzung der Polizeibeamten vor Ort hatte X keine ernsthaften Suizidabsichten, doch bestehe der Verdacht, dass sie dem Alkohol übermässig zuspreche. Gestützt auf diesen Rapport entzog das SVA AG X den Führerausweis vorsorglich und ordnete an, X habe sich einer eingehenden verkehrspsychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Einer allfälligen Beschwerde entzog es die aufschiebende Wirkung. Das Departement hiess die Beschwerde von X teilweise gut, hob den vorsorglichen Entzug des Führerausweises auf, bestätigte aber die Verpflichtung zu einer verkehrspsychiatrischen Untersuchung. Das VerwGer wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab. Das BGer heisst eine dagegen von X erhobene Beschwerde gut.

Eine verkehrsmedizinische Abklärung darf nur angeordnet werden, wenn *konkrete Anhaltspunkte* vorliegen, die *ernsthafte Zweifel an der Fahreignung* des Betroffenen wecken, so etwa bei einer BAK von 2,5‰. Wird eine solche Abklärung angeordnet, ist der Führerausweis entgegen der Auffassung des VerwGer nach Art. 30 VZV im *Prinzip vorsorglich zu entziehen*.

Bereits ein vorsorglicher Entzug und eine verkehrsmedizinische bzw. -psychiatrische Abklärung stellen einen *erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte* dar; sie dürfen daher nicht auf bloss vagen Verdacht hin angeordnet werden.

X hatte 2 FiaZ-Vorfälle in den Jahren 2003 und 2005. Die zweite Fahrt erfolgte rund 7½ Jahre vor dem hier zu beurteilenden Vorfall.

Auch wenn ein Mischkonsum von Hormontabletten und Alkohol zur Überwindung eines wechselljahrbedingten Tiefs weder medizinisch indiziert noch sonstwie zielführend sein mag, ist festzuhalten, dass sich X zu Hause dazu hinreissen liess und keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass sie ihre Wohnung noch verlassen oder sich gar ans Steuer setzen wollte. Der Vorfall ist nicht geeignet, die Fahreignung von X ernsthaft in Frage zu stellen. X

behält den Führerausweis und hat sich keiner fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Kt. AG hat X – nebst sämtlichen Kosten der Verfahren – eine Parteientschädigung von CHF 3000.– zu bezahlen.

Fazit

Die Anordnung einer verkehrspsychiatrischen (bzw. verkehrsmedizinischen) Fahreignungsabklärung auf einen blossen vagen Verdacht hin ist bundesrechtswidrig.

3. Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung (Urteil 1C_70/2014 vom 27.05.2014)

Kurzdarstellung

Nach den Feststellungen einer deutschen Polizeistreife wurde im April 2013 auf einer Bundesautobahn mit 7 getunten Fahrzeugen, alle mit CH-Kennzeichen, ein illegales Autorennen durchgeführt. Zunächst sollen die 7 Fahrzeuge alle Fahrspuren blockiert haben, anschliessend die Geschwindigkeit stark auf 80–100 km/h reduziert und auf diese Weise vor sich einen Freiraum geschaffen haben. Nach einer gewissen Zeit sollen die vorderen 4 Fahrzeuge massiv beschleunigt bzw. ein Rennen ausgetragen haben, während die weiteren 3 Fahrzeuge – eines gelenkt von A – weiterhin bei langsamer Fahrt beide Fahrbahnen blockiert hätten. Nach seiner Anhaltung habe A den Beamten von sich aus gesagt, er habe mit dem Rennen nichts zu tun.

Am 23. Mai 2013 büsste das Regierungspräsidium Karlsruhe A wegen Teilnahme «an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen» mit 400 Euro und belegte ihn mit einem 1-monatigen Fahrverbot. Dagegen erhob A Einsprache. Das Strafverfahren ist offenbar noch nicht rechtskräftig erledigt.

Am 30. Mai 2013 entzog das SVA AG den Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit bis zur Abklärung von Ausschlussgründen (Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG; Art. 30 VZV). Es ordnete eine verkehrspsychologische Begutachtung an und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

Das zuständige Departement wies eine dagegen von A erhobene Beschwerde ab und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

Das VerwGer AG hiess eine dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut, hob den vorsorglichen Führerausweisentzug auf und wies das SVA an, A den Ausweis umgehend wieder auszuhändigen; im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

Mit Beschwerde ans BGer beantragt A, der Entscheid der Vi sei insoweit aufzuheben, als darin eine verkehrspsychologische Begutachtung angeordnet werde; ausserdem

sei seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Der Präsident der zuständigen Abteilung erkannte der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Das BGer heisst die Beschwerde teilweise gut.

Auszug aus dem Urteil:

«2.2. *Wie eine verkehrsmedizinische darf auch eine verkehrspsychologische Abklärung nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wecken. Bestehen solche Zweifel und wird dementsprechend eine Fahreignungsabklärung angeordnet, so ist der Ausweis grundsätzlich umgehend vorsorglich zu entziehen. Dies wurde bereits im (nach dem hier angefochtenen Entscheid ergangenen) Urteil 1C_748/2013 vom 16. Januar 2014 E. 3.3 eingehend erläutert, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. auch Urteil 1C_35/2014 vom 20. Mai 2014 E. 4 und 5).*»

Das SVA hat insoweit folgerichtig gehandelt, indem es A den Führerausweis vorsorglich entzog und eine verkehrspsychologische Untersuchung anordnete, nachdem es von den deutschen Behörden darüber informiert wurde, dass A nach ihren Erkenntnissen an einem illegalen Rennen teilgenommen habe.

In der Folge hat das VerwGer AG A den Führerausweis wieder ausgehändigt, an der Fahreignungsabklärung aber festgehalten. Dies birgt einen gewissen Widerspruch in sich. Bestehen derartige Zweifel, dass sich die Anordnung einer Fahreignungsabklärung rechtfertigt, ist es grundsätzlich nicht zu verantworten, dem Betroffenen den Ausweis während des Entzugsverfahrens zu belassen.

Für das VerwGer war es verantwortbar, A den Ausweis vorläufig zu belassen: Führerausweis seit 1998, ungetrübter Leumund, Vorfall kann als einmaliges Fehlverhalten erscheinen; massvolle Busse des erstinstanzlichen deutschen Strafrichters und Fahrverbot von (nur) 1 Monat; Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen, noch steht also nicht fest, welche Rolle A genau gespielt hat.

Wenn die Vi keinen Anlass gesehen hat, A den Führerausweis vorsorglich zu entziehen, besteht auch kein Anlass, vorsorglich eine Fahreignungsabklärung anzuordnen. Es ist der rechtskräftige Abschluss des deutschen Strafverfahrens abzuwarten, um anschliessend auf gesicherter Grundlage zu entscheiden, ob das Verhalten von A erhebliche Zweifel an dessen Fahreignung zu erwecken vermag.

Fazit

Besteht anlässlich eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens kein Anlass, den Führerausweis vorsorglich zu entziehen, ist auch auf die Anordnung einer Fahreignungsprüfung zu verzichten; vielmehr ist der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

4. Anordnung einer psychologischen Eignungsuntersuchung / Aufschiebende Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde (Urteil 1C_35/2014 vom 28.03.2014)

Kurzdarstellung

Am 09.08.2013 verfügte das SVA BE gegen X eine verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchung; eine dagegen erhobene Einsprache wies es am 05.11.2013 ab. Gleichzeitig entzog es einer allfälligen Beschwerde gegen den Einspracheentscheid die aufschiebende Wirkung. Dagegen erhob X am 06.12.2013 Beschwerde bei der RekKom. Er beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Gewährung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Mit prozessleitender Verfügung vom 20.12.2013 verweigerte der Präsident der RekKom die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Das BGer heisst eine dagegen erhobene Beschwerde gut.

Die Abweisung der beim BGer erhobenen Beschwerde gegen die Verweigerung des provisorischen Rechtsschutzes hätte zur Folge, dass die erstinstanzlich verfügte psychologische Untersuchung vollziehbar wäre, noch bevor die RekKom über deren Rechtmässigkeit entschieden hat. Damit droht X ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Es handelt sich um eine vorsorgliche Massnahme, wogegen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG; Art. 106 Abs. 2 BGG).

Der Präsident der RekKom begründete die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung damit, X sei mit Strafbefehl vom 10.08.2012 wegen Führens eines nicht betriebssicheren PW bzw. Verunreinigung der Fahrbahn rechtskräftig verurteilt worden. Gemäss einem Polizeibericht sei bei einer Kontrolle am 10.04.2013 festgestellt worden, dass X verbotene technische Veränderungen an seinem Pw vorgenommen habe. Der betreffende Fahrzeugausweis sei am 12.04.2013 polizeilich sichergestellt worden. Im gleichen Zeitraum sei von einer Privatperson der Polizei angezeigt worden, X sei in hohem Tempo einer Gruppe von Fussgängern entgegengefahren. Daher habe die Polizei dem SVA angeregt, die «charakterliche Fahreignung» von X abklären zu lassen. Nach Ansicht des Präsidenten bestünden daher «recht erhebliche Zweifel am Verantwortungsbewusstsein des Beschwerdeführers im Strassenverkehr und damit an seiner charakterlichen Eignung als Motorfahrzeugführer». Demnach gehe das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit dem Rechtsschutzinteresse von X vor und sei der hängigen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung einzuräumen.

E. 5.2:

«5.2. *Inwiefern mit dem Wegfall des vorsorglichen Rechtsschutzes gegen die verfügte psychologische Untersuchung*

die Verkehrssicherheit gewährleistet werden könnte, ist weder aus den Akten ersichtlich, noch im angefochtenen Entscheid dargetan. In Fällen wie dem vorliegenden sieht das Gesetz vor, als sichernde Massnahme für die Dauer eines hängigen administrativen Abklärungsverfahrens nötigenfalls einen vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises zu verfügen (...). Gemäss der Sachdarstellung im angefochtenen Entscheid wurde bisher lediglich der Fahrzeugausweis eines vom Beschwerdeführer benutzten Personenwagens polizeilich «eingezogen». Er verwendete (laut Polizeibericht vom 30. April 2013) zudem unterschiedliche Fahrzeuge. Falls der Beschwerdeführer die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährden würde, wäre dies entsprechend darzulegen und (gestützt darauf) ein vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises zu verfügen (Art. 15d Abs. 1 lit. c und Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG i.V.m. Art. 30 VZV; vgl. BGE 127 II 122 E. 5 S. 128; 125 II 396 E. 3 S. 401; 492 E. 2b S. 495 f.; 122 II 359 E. 3a S. 364). Nicht einzusehen ist hingegen, weshalb die verfügte psychologische Fahreignungsuntersuchung im vorliegenden Fall bereits vollzogen werden müsste, noch bevor die Rekurskommission deren Rechtmässigkeit geprüft hat. Die angefochtene prozessleitende Zwischenverfügung ist nach dem Gesagten sachlich nicht nachvollziehbar, unterläuft den verfassungsrechtlich gewährleisteten wirksamen Rechtsschutz und erweist sie als bundesrechtswidrig.»

Daher ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene prozessleitende Verfügung aufzuheben. Der hängigen kantonalen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG).

Fazit

Eine prozessleitende Verfügung, mit der einer Beschwerde gegen die Anordnung einer psychologischen Fahreignungsuntersuchung die aufschiebende Wirkung entzogen wird, ist verfassungswidrig.

5. Sicherungsentzug des Führerausweises D wegen Diabetes (Urteil 1C_840/2013 vom 16.04.2014)

Kurzdarstellung

A (Jg. 1960) arbeitet als Buschauffeur; er ist Inhaber eines Führerausweises D und DE seit 1985. Im Juni 2012 unterzog er sich einer medizinischen Kontrolle bei Dr. X, dem Vertrauensarzt des SVA. Dieser stellte dem behandelnden Arzt von A einen Fragenkatalog zu mit dem Auftrag, diesen zuhänden des SVA auszufüllen. X stellte insbesondere fest, dass A eine geringe Dosis Insulin verschrieben sei, was gegen das Führen von Bussen spreche; er sprach sich für eine Behandlung ohne Insulin aus.

Am 20. Juni 2012 erliess das SVA einen Bescheid, worin es die Fahreignung von A für die Motorfahrzeuge der

Gruppen 1 und 2 aufgrund des positiven Berichts des Vertrauensarztes bestätigte.

Am 27. Juni 2012 erhielt das SVA den Bericht des behandelnden Arztes von A, Dr. Y, der angab, der letzte Wert von HbA1c betrage 6,8% und die Prognose bezüglich der Entwicklung des Diabetes sei gut.

Am 29. Juni 2012 kündigte der Vertrauensarzt des SVA an, dass er A gemäss den Richtlinien bezüglich Fahreignung bei Diabetes der Schweiz. Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) für ungeeignet zum Führen von Motorfahrzeugen der 1. Gruppe halte, weil die angewandte Behandlungsmethode dagegen spreche.

Am 9. Oktober 2012 bestätigte Dr. Y, A sei mit seiner insulingestützten Medikation gut eingestellt; es gebe keine Probleme bezüglich Hypoglykämie, kardiovaskulären oder ophthalmologischen Auffälligkeiten. Er habe erfolglos versucht, das Insulin durch Metaformin u.a. zu ersetzen; daher sei er wieder zur wirksamen Insulinbehandlung zurückgekehrt.

Am 19. November 2012 bestätigte das SVA die Fahreignung von A für Fahrzeuge der 2. Gruppe unter Auflagen und kündigte an, es gedenke bezüglich der 1. Gruppe (Kat. D und DE) einen Sicherungsentzug auszusprechen.

Am 28. November 2012 kündigte der Arbeitgeber A auf den 28. Februar 2013, weil er zur Ausübung seines Berufs als Buschauffeur nicht mehr geeignet sei.

Am 3. Dezember 2012 sprach das SVA gegen A einen unbefristeten Sicherungsentzug des Führerausweises für die 1. Gruppe (D und DE) aus.

Eine von A letztlich eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten heisst das BGer gut.

Es geht um die Anwendung von Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG, Art. 14 Abs. 2 lit. b und Art. 16 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 lit. a VZV. Gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. a SVG stellt der Bundesrat Vorschriften auf über Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen. Anhang 1 der VZV unterscheidet zwischen 3 Gruppen von Führerausweisen; die 1. Gruppe umfasst die Kat. D. Ziff. 8 verlangt u.a., dass bei Inhabern von Führerausweisen dieser Gruppe keine erheblichen Funktionsstörungen des Magen-Darm-Systems und der Stoffwechselorgane vorliegen dürfen. – Da der Sicherungsentzug des Führerausweises einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen darstellt, sind die eignungs ausschliessenden Gründe genau abzuklären.

Vorliegend hat das SVA die Kriterien der SGED angewendet. Diese Richtlinien besagen einerseits nicht, dass jede Person mit Diabetes erhebliche Funktionsstörungen des Stoffwechselsystems aufweist. Zudem besitzen die Richtlinien keine Rechtskraft. Man darf sie nicht ohne gründliche Abklärung des Einzelfalls anwenden. Zudem liegen

vorliegend verschiedene ärztliche Befunde (u.a. eines Diabetologen) vor, wonach A – dessen Diabetes mit einer geringen Menge Insulin behandelt wird – zum Führen von Fahrzeugen der fraglichen Kategorie geeignet sei. Das SVA durfte daher die Richtlinien nicht schematisch auf A anwenden. Die Verfügung des SVA ist aufzuheben und die Sache ans Verwaltungsgericht zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

Fazit

Ein Sicherungszug eines Führerausweises der Kat. D wegen Diabetes darf nicht allein gestützt auf die Richtlinien der entsprechenden Fachgesellschaft erlassen werden, wenn Befunde auch eines Diabetologen vorliegen, welche die Fahreignung bestätigen.

Résumé

L'article présente les principales caractéristiques du retrait de permis d'admonestation et de sécurité. Il en découle des règles claires sur la procédure à observer lorsque l'une de ces mesures entre en ligne de compte ou est prononcée. L'auteur démontre ensuite, à l'aide de quelques exemples issus de la jurisprudence récente du Tribunal fédéral, que ces règles élémentaires ne sont souvent pas respectées dans les procédures cantonales et explique de quelle manière elles sont enfreintes.